

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 57/102

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.41 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 57/102. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in den folgenden

von 2001 an verabschiedeten Resolutionen, der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

*feststellend*, dass die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka<sup>122</sup> durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen in Bezug auf das Protokoll von Lusaka<sup>123</sup> und die vollständige Befolgung seiner Bestimmungen geschaffen hat,

*eingedenk* dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsminderung in Angola trägt,

*unter Berücksichtigung* der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage, und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass die Maßnahmen, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Sanierung sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung ergriffen hat, einschließlich der Notstandsmaßnahmen, verstärkt werden müssen, um die prekäre Lage von rund 4 Millionen Binnenvertriebenen und anderen gefährdeten Gruppen zu verbessern, von denen etwa 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen,

*angesichts* der dringenden Notwendigkeit, einzelstaatliche Bemühungen und internationale Unterstützung im Hinblick auf die humanitären Antiminienmaßnahmen, die Wiederansiedlung von Binnenvertriebenen und die Rückkehr von Flüchtlingen, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten sowie die Wiedereingliederung anderer gefährdeter Gruppen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf die erste, vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltene Rundtischkonferenz der Geber, die darauf gerichtet war, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu

<sup>122</sup> Siehe S/2002/483, Anlage.

<sup>123</sup> S/1994/1441, Anlage.

mobilisieren und die von der Regierung Angolas unternommenen Anstrengungen zu unterstützen,

*erfreut* über die Anstrengungen, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

*sowie erfreut* über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola im Einklang mit der Resolution 1433 (2002) des Sicherheitsrats vom 15. August 2002,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola<sup>124</sup>,

*feststellend*, dass es bei der Verteilung von Hilfsgütern an schwächere Bevölkerungsgruppen logistische Schwierigkeiten gibt, und die Regierung Angolas nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass humanitäre Spenden von den Zolldienststellen zügig abgefertigt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola<sup>124</sup>;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka<sup>122</sup>, durch die die Feindseligkeiten in dem Land beendet und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Wiederherstellung und Festigung des Friedens in Angola geschaffen wurden;

3. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, weiter zur Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beizutragen und sie zu erleichtern und auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, gewährleistet ist, und legt der Regierung nahe, weiter die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und insbesondere an die Gebergemeinschaft, die in der Halbzeitüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für 2002 vorgesehenen, auf 171.057.107 US-Dollar geschätzten Projekte, die zwischen September und Dezember 2002 abgeschlossen werden sollen, zu unterstützen, um unter anderem Hilfe für die 4 Millionen Binnenvertriebenen zu leisten, von denen 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen, und den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 in besonders großzügiger Weise zu unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Selbstverpflichtung der Regierung Angolas, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Ressourcen zu verbessern, und legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

6. *ersucht* alle Länder sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, der Regierung Angolas Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die humanitäre Lage zu verbessern, den Frieden, die Demokratie und die wirtschaftliche Stabilität im ganzen Land zu festigen und die erfolgreiche Durchführung der Wirtschaftsentwicklungsprogramme der Regierung zu ermöglichen;

7. *begrüßt* die Hilfe, die von der Regierung Angolas und von der internationalen Gemeinschaft für die Kasernierungszonen bereitgestellt wird, und erklärt erneut, wie wichtig die Weiterführung der Hilfe für demobilisierte Personen und ihre Angehörigen ist, von denen viele nach wie vor lebensrettende Unterstützung benötigen;

8. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung zu stärken, so auch die Nationale Kommission für die gesellschaftliche und produktive Wiedereingliederung der Vertriebenen und Demobilisierten, um in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Wiederansiedlungs- und Wiedereingliederungsstrategie zu entwickeln und auszubauen und ihre Programme zur Armutsminderung in städtischen und ländlichen Gebieten weiter durchzuführen, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *ersucht* die Regierung Angolas, die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und erfolgreichen Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz zu unternehmen, um die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe, zu verstärken;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

11. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Ausweitung der Programme für humanitäre Antiminenmaßnahmen die Führung zu übernehmen, und legt den internationalen Gebern nahe, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

12. *spricht* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *ihren tief empfundenen Dank* für die beträchtliche Hilfe *aus*, die Angola für die erfolgreiche Durchführung seines Wirtschaftsentwicklungsprogramms zur Verfügung gestellt wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>124</sup> S/2002/834.